

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Arbeitsschutz
 - 1.2 Meldepflicht
 - 1.3 Geheimhaltungspflicht
 - 1.4 Betreten und Aufenthalt auf dem Betriebsgelände des Klinikums Saalekreis
 - 1.5 Hygiene
- 2. Bau- und Montagearbeiten**
 - 2.1 Absicherung von Baustellen
 - 2.2 Hochgelegene Arbeitsplätze
 - 2.3 Tiefbauarbeiten
 - 2.4 Alleinarbeit
 - 2.5 Betriebsbelästigung
 - 2.6 Baustelleneinrichtungen
 - 2.7 Hebebühnen
 - 2.8 Ordnung am Arbeitsplatz
- 3. Maschinen, Werkzeuge, Geräte**
- 4. Elektrische Einrichtungen**
- 5. Umgang mit Gefahrstoffen**
- 6. Feuerarbeiten/Schweißen/Schneiden/Schleifen usw.**
 - 6.1 Schweißerlaubnisschein/Genehmigungsschein für Heißenarbeiten
 - 6.2 Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen
 - 6.3 Arbeit an/in geschlossenen Behältern
 - 6.4 Brandwache/Überwachung des betroffenen Bereiches
- 7. Persönliche Schutzausrüstung**
- 8. Befahren des Betriebsgeländes**
- 9. Verhalten bei Unfall**
- 10. Umweltschutz**
 - 10.1 Umweltschutz-Gesetze
 - 10.2 Wassergefährdende Stoffen
 - 10.3 Entsorgung
- 11. Folgen bei Verstößen gegen die Betriebsordnung**

Präambel

Neben der Hausordnung gilt diese Betriebsordnung gilt für sämtliche Dienstleistungen/Arbeiten auf dem gesamten Betriebsgelände der Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH (im Folgenden „Klinikum Saalekreis“ genannt) und soll den reibungslosen Betriebsablauf unter größtmöglicher Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten. Hierbei sind insbesondere die Belange des Arbeits- und Umweltschutzes zu beachten.

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihr auf dem Betriebsgelände eingesetztes Personal vor Arbeitsaufnahme entsprechend dieser Betriebsordnung einzuweisen, während der Arbeit auf die Einhaltung dieser Betriebsordnung zu achten und die notwendige Koordination vorzunehmen, insbesondere bei möglichen Gefährdungen Dritter. Die übergeordnete Koordination obliegt dem Koordinator Technik des Klinikums Saalekreis (im Folgenden „Koordinator“ genannt).

Der Koordinator informiert den Vertreter der Fremdfirma über die für die Tätigkeiten notwendigen Einrichtungen und Abteilungen. Soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, hat der Koordinator Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

1. Allgemeines

1.1 Arbeitsschutz

Gemäß § 5 DGUV Vorschrift 1 ist das Klinikum Saalekreis verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die im § 2 DGUV Vorschrift 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten, die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz im Betrieb sowie Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen genauestens beachten und einhalten werden.

1.2 Meldepflicht

Zu Beginn ihrer Tätigkeit im Klinikum Saalekreis hat sich die verantwortliche Person der Fremdfirma beim Koordinator zu melden. Dort werden alle notwendigen Informationen zur ausführenden Arbeit und Auskünfte zu Strom-, Wasser- Gas- und sonstige Leitungen vorgehalten.

Arbeitstäglich ist die Aufnahme und Beendigung der Arbeiten beim Koordinator anzuzeigen.

1.3 Geheimhaltungspflicht

Über alle Vorgänge des Klinikums Saalekreis ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Auf dem Betriebsgelände ist Fotografieren und Filmen nicht erlaubt. Mitarbeiter von Fremdfirmen, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage sind, ihre Arbeit auszuführen haben das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

1.4 Betreten und Aufenthalt auf dem Betriebsgelände des Klinikums Saalekreis

Der Auftragnehmer unterrichtet seine Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihm mit der Arbeitsausführung beauftragten Mitarbeiter bei Arbeitsbeginn auf direktem Weg zu der Arbeitsstelle begeben und nach Arbeitsschluss das Betriebsgelände verlassen. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist untersagt.

1.5 Hygiene

Generell gelten die jeweiligen Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. SARS-CoV-2). Das Essen und Trinken ist nur in den Sozialräumen (z. B. Personalrestaurant, Cafeteria) gestattet, soweit diese für externe Mitarbeiter freigegeben sind.

Vor dem Betreten und Verlassen der Stationen ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen ggf. muss zusätzliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) getragen werden. Nur diese zusätzliche PSA wird durch das Klinikum zur Verfügung gestellt.

2. Bau- und Montagearbeiten

2.1 Absicherungen von Baustellen

Alle Baustellen sind den Vorschriften gemäß zu kennzeichnen und abzusichern.

2.2 Hochgelegene Arbeitsplätze

Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Gerüsten, Brüstung, Geländer oder durch die Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern.

Wenn mehrere Fremdfirmen an einer Stelle tätig sind, dann ist das gleichzeitige Arbeiten oben und darunter verboten.

In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang bzw. wann die Arbeiten weitergeführt werden können.

2.3 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei dem Koordinator eine Schachtfreigabe einholen. Diese enthält Angaben über die Lage der Strom führenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen. Vor einem Einstieg in Gruben/ enge Räume, Kanälen etc. muss der Sauerstoffgehalt darin ermittelt werden, um eine Gefährdung des Einstiegenden auszuschließen (Ersticken durch Stickstoff).

2.4 Alleinarbeit

Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist gemäß § 8 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

2.5 Betriebsbelästigung

Treten bei den Arbeiten Belästigungen (z. B. durch Baulärm, Staub u. ä.) auf, muss bereits im Vorfeld durch die Fremdfirma darauf aufmerksam gemacht werden. Damit wird dem Koordinator ermöglicht, die am besten geeignete Arbeitszeit bzw. Schutzmaßnahmen festzulegen.

2.6 Baustelleneinrichtungen

Ist das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen notwendig, so ist dies vorher mit dem Koordinator abzustimmen.

2.7 Hebebühnen

Hebebühnen sind nur nach Absprache mit dem Koordinator aufzustellen und zu nutzen. Die Bediener müssen über eine Berechtigung zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen verfügen. Auf Verlangen ist diese dem Koordinator vorzuzeigen.

2.8 Ordnung am Arbeitsplatz

Das Abstellen oder Lagern von Werkzeugen, Geräten und Materialien ist auf Anfahrtswegen für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie in Flucht- und Rettungswegen unzulässig, an anderen Stellen nur nach Abstimmung mit dem Koordinator. Sicherheits- und Hinweiszeichen sowie Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt, entfernt, verdeckt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden. Leichtentzündliche Abfälle, wie z. B. Papier, Kunststoff-Folien usw. sind vor Arbeitsschluss aus den Betriebsräumen zu entfernen. Die Baustelle ist arbeitstäglich besenrein zu verlassen.

3. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

Die im Klinikum Saalekreis eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und geprüft sein. Die Verwendung defekter oder ungeprüfter Arbeitsmittel ist nicht statthaft.

Unbefugtes Benutzen von Maschinen, Geräte und Werkzeuge des Klinikums Saalekreis ist nicht erlaubt.

4. Elektrische Einrichtungen

Bei Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

Vor Abschaltung des elektrischen Stroms muss über den Koordinator sichergestellt sein, dass die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Maßnahmen veranlasst sind.

Arbeiten an elektrischen Einrichtungen dürfen nur von speziell dafür ausgebildetem und vom Koordinator eingewiesenem Fachpersonal ausgeführt werden. Nachweise sind auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in für den Fortgang der Arbeit benötigten Mengen in bruch sicheren Gefäßen vorhanden sein.

Die zu verwendenden Gefahrstoffe müssen dem Koordinator benannt werden. Für diese müssen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen vorliegen.

6. Feuerarbeiten/Schweißen/Schneiden/Schleifen usw.

6.1 Schweißerlaubnisschein/Genehmigungsschein für Heißenarbeiten

Bei Schweißarbeiten und Umgang mit offenem Feuer, z. B. Schneiden, Trennen, Schleifen, Löten usw. ist vor Beginn ein Schweißerlaubnisschein für Heißenarbeiten beim Koordinator einzuholen.

Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn der Schweißerlaubnisschein für Heißenarbeiten erteilt ist. Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die einen gültigen Schweißnachweis besitzen. Nachweise sind auch hier auf Verlangen vorzuzeigen.

Es gilt die DGUV Regel 100-500, Kap.2.26 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren.

6.2 Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen

Vor dem Beginn von Schweißarbeiten oder Arbeiten mit offenem Feuer in von Rauchmeldern überwachten Bereichen hat der Auftragnehmer die Deaktivierung des Melders beim Koordinator zu veranlassen. Um den Rauchmelder wieder aufzuschalten, hat der Auftragnehmer die Beendigung der Arbeiten unverzüglich dem Koordinator mitzuteilen.

Feuerlöscher und Löschwasser sind von der Fremdfirma vorzuhalten.

Im Umkreis der Arbeitsstelle sind folgende Sicherheitsvorkehrungen vom Auftragnehmer zu treffen:

- Absperrung des Arbeitsbereiches
- Brennbare Flüssigkeiten, Staub, Kehrmaterial, ölhaltige Rückstände etc. sind zu entfernen.
- Der Arbeitsbereich ist ausreichend zu belüften, so dass kein explosionsfähiges Gemisch vorhanden ist.
- Brennbare Fußböden sind anzufeuchten oder mit feuchtem Sand, feuerfesten Platten oder Blechen abzudecken.
- Soweit möglich, sind brennbare Materialien zu entfernen.
- Brennbare Stoffe, die nicht entfernt werden können, sind durch feuerfeste Planen/ Brandschutzdecken oder Metallbleche zu schützen.
- Alle Mauer- und Bodenöffnungen sind abzudecken.
- Feuerfeste Schutzplanen/Branddecken sind unterhalb des Arbeitsbereiches anzubringen.
- Brennbare Material ist von der Rückseite der angrenzenden Wand zu entfernen.

6.3 Brandwache/Überwachung des betroffenen Bereiches

Bei Schweißarbeiten und Umgang mit offenem Feuer, z. B. Schneiden, Trennen, Schleifen, Löten usw., ist vom Auftragnehmer eine Brandwache einzurichten.

Im Schweißerlaubnisschein für Heißenarbeiten ist die Brandwache namentlich zu benennen und der zu überwachende Bereich festzulegen. Die Brandwache ist mit geeigneten Feuerlöschern bzw. Löschwasser (z. B. Wassereimer) auszurüsten.

Die Brandwache ist mit der Handhabung dieser Ausrüstung und der Alarmauslösung vertraut zu machen. Die betroffenen Bereiche sind nach Abschluss der Arbeiten solange durch die Brandwache zu kontrollieren, bis eine Brandgefährdung auf Grund der vorangegangenen Arbeiten ausgeschlossen werden kann.

6.4 Arbeiten an und in geschlossenen Behältern

Geschlossene Behälter sind im Vorfeld vom Auftragnehmer von allen brennbaren Stoffen zu reinigen. Sollte ein Einstieg in den Behälter notwendig sein, dann sind im Vorfeld weitere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen mit dem Koordinator/Fachkraft für Arbeitssicherheit und Auftragnehmer besprochen und festgelegt werden.

Brennbare Flüssigkeiten/Dämpfe sind abzulassen und die Behälter durch mindestens zwei Öffnungen ausreichend zu belüften. Eine Überwachung der Atmosphäre ist erforderlich.

7. Persönliche Schutzausrüstung

Während der Arbeiten ist die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung wie z. B. Schutzhelm, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe usw., zu benutzen. Diese sind von der Fremdfirma zu stellen.

8. Befahren des Betriebsgeländes

Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten. Gekennzeichnete bzw. zugewiesene Parkplätze sind zu benutzen.

9. Verhalten bei Unfall

Bei Unfällen (Arbeitsunfälle, Verkehrsunfälle) auf unserem Betriebsgelände ist dies vom Auftragnehmer zu erfassen und zu dokumentieren ggf. mit Bildern. Der Koordinator sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Klinikums Saalekreis sind über das Ereignis umgehend zu informieren.

10. Umweltschutz

10.1 Umweltschutz-Gesetze

Bei allen Arbeiten sind die einschlägigen Umweltschutzgesetze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsdatenblätter und Verarbeitungsrichtlinien zu beachten.

10.2 Wassergefährdende Stoffe

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben, usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen für Boden und Grundwasser und Entwässerungssystemen auftreten.

10.3 Entsorgung

Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle, insbesondere Transportverpackungen, gefährliche und wassergefährdende Arbeitsstoffe, müssen gemäß dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von der Fremdfirma verwertet oder beseitigt werden. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt bei der ausführenden Firma.

11. Folgen bei Verstößen gegen die Betriebsordnung

Die Fremdfirma hat dem Klinikum Saalekreis, deren Mitarbeitern und Dritten alle Schäden zu ersetzen, die infolge von Verstößen gegen diese Betriebsordnung durch die Fremdfirma oder deren Mitarbeiter entstehen.

Empfangsbestätigung der Betriebsordnung durch die Fremdfirma

Auftragnehmer: _____

(ggf. Subunternehmer): _____

vertreten durch: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Weisungsbefugter Koordinator, Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH:

Name: _____ Telefon: _____

Der Auftragnehmer hat die Betriebsordnung für Fremdfirmen zur Kenntnis genommen und handelt danach. Er kennt den Ansprechpartner/Koordinator und die für die durchzuführende Arbeit/Dienstleistung wichtigen Einrichtungen und Abteilungen. Mit dem Koordinator wurden mögliche gegenseitige Gefährdungen besprochen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Mitarbeiter und auch die Mitarbeiter des von ihm eingesetzten Subunternehmens über Nachfolgendes in Kenntnis gesetzt wurden oder

- Über die Hausordnung der Carl-von-Basedow- Klinikum Saalekreis gGmbH
- Über diese Betriebsordnung für Fremdfirmen
- Gemäß § 7 DGUV Vorschrift 1 und §§ 4, 8, 12 ArbSchG sowie für elektrotechnische Tätigkeiten gemäß DGUV Vorschrift 3 und VDE 105 Teil 100 unterwiesen sind;
- mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sind.

Ferner sichert er zu, dass

- für Einsätze mit besonderer Befähigung (z. B. Transport-, Kran-, Maschineneinsatz; Schweißen) nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird;
- die erforderlichen Zulassungen und Zeugnisse vorhanden sind;
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden (§ 13 ArbZG);
- Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigt, rechtzeitig vor ihrem Beginn der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen entbindet nicht von der Anzeigepflicht (§ 3 DGUV Vorschrift 38 / § 3 DGUV Vorschrift 39).

Durch die Funktion des Koordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für eigene Beschäftigte entbunden (§ 6 DGUV Vorschrift 1).

_____, den _____

_____, den _____

Vertreter Auftragnehmer/ Fremdfirma

Koordinator Auftraggeber